

**Satzung  
für den  
Förderverein  
Pfahlbau-Welterbestätte  
Litzelstetten-Krähenhorn**

**Förderverein  
Pfahlbau-Welterbestätte  
Litzelstetten-Krähenhorn**



Teil des  
UNESCO-Welterbes  
„Prähistorische  
Pfahlbauten um die Alpen“

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

## Präambel

Am 27.06.2011 wurden 111 Fundstätten zum UNESCO-Welterbe „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ ernannt. Zu den allesamt unter Wasser oder in Moorgebieten befindlichen und dadurch gut konservierten Fundstätten gehört auch die Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn.

Da die Fundstätten in Seeufern und Moorgebieten verborgen sind und teilweise z.B. durch Kiesaufschüttungen besonders geschützt werden, sind die Fundstätten nicht sichtbar und für den Normalbürger unzugänglich. Daher kommt der Vermittlung der Fundstätten an Mitbürger und Besucher eine besondere Aufgabe zu, der sich der Förderverein widmen will.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen werden (bei Vereinsgründung) und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein fördert die Maßnahmen zur Vermittlung der Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn als einen Teil des UNESCO-Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“ an die Mitbürger, Gäste und Besucher.

Zweck des Vereins sind im Einzelnen:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Pfahlbau-Zeitalter und der Pfahlbau-Fundstätten,
- die Förderung von Kunst und Kultur zur Vermittlung des Pfahlbau-Welterbes,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die Pfahlbau-Fundstätten,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere zur Geschichts- und Lebens Epoche der Pfahlbauzeit,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, insbesondere in Zusammenhang mit den im Litzelstetter Bodenseeufer liegenden Pfahlbau-Fundstätten,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den übrigen 110 Welterbe-Fundstätten in den verschiedenen Staaten um die Alpen,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere zu den Vorfahren aus der Pfahlbauzeit,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten zur Information und Bewusstseinsbildung zum Thema Pfahlbau-Welterbe. Der Förderverein

- entwickelt Ideen und Konzepte für
  - Info- und Hinweistafeln im öffentlichen Raum
  - Aussichtspunkte
  - Kunstwerke/Skulpturen
  - Ausstellungen
  - Exkursionen/Wanderungen
  - Schifffahrten
  - Vorträge und sonstige Veranstaltungen
  - Dokumentationen
- leistet tätige Mitarbeit bei der Umsetzung bis hin zum Projektmanagement
- trägt zur Finanzierung bei durch die Beschaffung von Mitteln insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden- und Sponsorenaktionen, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

Der Verein betreibt Öffentlichkeits- und Medienarbeit inkl. einer Website zur Welterbe-Fundstätte Litzelstetten-Krähenhorn.

Der Verein betreibt aktiv die Vernetzung mit Organisationen anderer Fundstätten, Welterbe-Verantwortlichen, benachbarten Ausstellungen und Museen sowie insbesondere dem Amt für Denkmalpflege Baden-Württemberg.

Der Verein ist ungebunden, politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Ehrenmitglieder.

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende einer Mitgliedsbeitragsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb des 1. Halbjahrs einzuberufen.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei vertretungsberechtigten Mitgliedern.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder setzen sich zusammen aus

- dem/r Vorsitzenden und ggf.
- dem/r 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzendem/n.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und
- die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer als weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder für den Vorstand bestimmen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer als nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne dieser Satzung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## § 9 Satzungsänderungen

# Satzung des Fördervereins Pfahlbau-Welterbestätte Litzelstetten-Krähenhorn

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder bei Einverständnis per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 10 Dokumentation von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, mit Einverständnis auch eine Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Litzelstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.09.2020 in Konstanz beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Folgende Gründungsmitglieder bestätigen hiermit mit Ihren Angaben und Ihrer Unterschrift diese Satzung: Aus Datenschutzgründen werden die Personendaten der zwölf Gründungsmitglieder hier nicht aufgeführt. Bitte wenden Sie sich ggf. an den Vorstand.

Konstanz, 24.09.2020